

Entscheidungsbesprechung

Zur Frage der Wirksamkeit eines umfassenden formularmäßigen Ausschlusses der Sachmängelhaftung

Eine umfassende Freizeichnung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (hier: eines Gebrauchtwagenkaufvertrags), nach der die Haftung des Klauselverwenders auch für Körper- und Gesundheitsschäden sowie für sonstige Schäden auch bei grobem Verschulden ausgeschlossen ist, hält einer Inhaltskontrolle am Maßstab des § 309 Nr. 7 lit. a, b BGB nicht stand (im Anschluss an die Senatsurteile vom 22. November 2006 – VIII ZR 72/06, BGHZ 170, 67; vom 19. September 2007 – VIII ZR 141/06, BGHZ 174, 1).

(Amtlicher Leitsatz)

BGB § 309 Nr. 7 lit. a, b

BGH, Urt. v. 4.2.2015 – VIII ZR 26/14 (OLG Jena, LG Erfurt)¹

I. Einleitung

Die vorliegende Entscheidung des VIII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs (BGH) behandelt Probleme des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dabei trifft der BGH Feststellungen zur Unwirksamkeit des umfassenden formularmäßigen Ausschlusses der Sachmängelhaftung. Die behandelten Fragestellungen ermöglichen den Studierenden eine Wiederholung und Vertiefung typischer AGB-rechtlicher Fragestellungen.

II. Sachverhalt

Der Kläger (Käufer) kaufte von dem Beklagten (Verkäufer)² einen gebrauchten Mercedes. Der Verkauf erfolgte über einen Gebrauchtwagenhändler, der das Fahrzeug im Auftrag des Verkäufers verkaufte. Laut Kaufvertragsformular wurde das Fahrzeug verkauft „[...] gebraucht, wie ausgiebig besichtigt, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung im Hinblick auf sichtbare und unsichtbare Mängel, insbesondere bezüglich des Kilometerstandes, früherer Unfälle und etwa auftretender Schäden infolge früherer Unfälle [...]“.

Auf der Rückseite des Kaufvertragsformulars hieß es unter der Überschrift „Gewährleistung“: „Das Fahrzeug ist verkauft unter Ausschluss jeder Gewährleistung. Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatz sind, soweit das gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen, und zwar sowohl wegen erkennbarer als auch wegen verborgener Mängel [...]“.

Einen Tag nach Übergabe bemerkte der Käufer ein „Klackern“ des Motors. Der Käufer behauptete, das Fahrzeug

habe bei Übergabe einen Motorschaden aufgewiesen und verlangte die Rückabwicklung des Kaufvertrages.

Das Landgericht Erfurt hat den Gewährleistungsausschluss in den Kaufvertragsformular als wirksam angesehen und die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht Jena die Berufung des Käufers zurückgewiesen.

III. Entscheidung des BGH

Der BGH hat entschieden, dass die Ansprüche des Käufers auf Rückabwicklung des Kaufvertrages gemäß § 346 Abs. 1 i.V.m. §§ 437 Nr. 2 Alt. 1, 323 Abs. 1 BGB sowie auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gemäß §§ 437 Nr. 3 Alt. 2, 284 BGB nicht an dem im Kaufvertrag vereinbarten Ausschluss der Sachmängelhaftung scheitern, da der formularmäßige Ausschluss der Sachmängelhaftung wegen Verstoßes gegen § 309 Nr. 7 lit. a, b BGB unwirksam sei.

1. Das Vorliegen von AGB

Der BGH stellt zunächst fest, dass das verwendete Kaufvertragsformular als Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne des § 305 BGB einzuordnen ist. Voraussetzung für das Vorliegen Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist, dass Vertragsbedingungen für eine Vielzahl von Vertragsbedingungen vorformuliert sind, selbst wenn der Verwender diese nur in einem einzigen Vertrag verwenden will. Das Kaufvertragsformular des Gebrauchtwagenhändlers ist nach Feststellung des BGH für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert. Daher ist das Kaufvertragsformular als Allgemeine Geschäftsbedingung einzuordnen, selbst wenn der Verkäufer den Gebrauchtwagenhändler nur für ein einzelnes Geschäft eingeschaltet haben sollte.

2. Das Verwenden der AGB beim Verkauf mittels eines Gebrauchtwagenhändlers

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden vom Verkäufer gestellt. Dabei ist es unerheblich, dass das Vertragsformular nicht vom Verkäufer selbst, sondern vom Gebrauchtwagenhändler stammt. Denn der Gebrauchtwagenhändler ist als Abschlussgehilfe des Verkäufers und damit als Erfüllungsgehilfe des Verkäufers gem. § 278 BGB tätig geworden.

3. Die Unwirksamkeit eines umfassenden Haftungsausschlusses

Der vorliegende formularmäßige Ausschluss der Sachmängelhaftung hält einer Inhaltskontrolle nicht stand. Denn ein umfassender Haftungsausschluss in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bei dem die Haftung auch für Körper- und Gesundheitsschäden (§ 309 Nr. 7 lit. a BGB) sowie für sonstige Schäden auch bei grobem Verschulden (§ 309 Nr. 7 lit. b BGB) ausgeschlossen wird, ist wegen unangemessener Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders unwirksam. Dies gilt gem. § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB selbst dann, falls der Käufer das Fahrzeug nicht als Verbraucher, sondern als Unternehmer erworben haben sollte. Auch der Zusatz „soweit das gesetzlich zulässig ist“ führt nicht zu Wirksamkeit des Haftungsausschlusses. Derartige salvatori-

¹ Die Entscheidung ist abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2015-2&Sort=1026&Seite=6&nr=70433&pos=194&anz=246> (16.11.2015).

² Zur besseren Verständlichkeit werden im Folgenden die Begriffe Käufer und Verkäufer statt Kläger und Beklagter verwendet.

sche Klauseln sind ihrerseits unwirksam, weil sie gegen das Verständlichkeitsgebot verstoßen.

4. Ergebnis

Der BGH hat das Urteil des Oberlandesgerichts Jena gem. § 562 Abs. 1 ZPO aufgehoben und wegen der Erforderlichkeit weiterer tatsächlicher Feststellungen an das Berufungsgericht zurückverwiesen (§ 563 Abs. 1 S. 1 ZPO).

IV. Eigene Wertung

Das Ergebnis des Urteils überzeugt.³ In der Urteilsbegründung wäre jedoch – wie im Folgenden noch ausgeführt wird – eine genauere Differenzierung beim Verwenden fremder Allgemeiner Geschäftsbedingungen und dem Einschalten eines Dritten für den Vertragsschluss wünschenswert gewesen.

1. Das Vorliegen von AGB

Zunächst entspricht die Aussage des BGH, dass es sich bei dem Kaufvertragsformular wegen der Vorformulierung für eine Vielzahl von Verträgen um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, seiner ständigen Rechtsprechung und vermag zu überzeugen.

Weiter führt der BGH aus, dass die Einordnung als Allgemeine Geschäftsbedingung selbst dann gelten soll, wenn der Verkäufer den Gebrauchtwagenhändler „nur für ein einzelnes Geschäft eingeschaltet haben sollte“. Auch dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des BGH, wonach gilt: Benutzt eine Vertragspartei die von einem Dritten für eine mehrfache Verwendung formulierten Bedingungen, ist es nicht erforderlich, dass die Partei selbst eine mehrfache Verwendung plant.⁴ Damit reicht eine einmalige Verwendungsabsicht des Verkäufers, unabhängig davon, ob er sein Fahrzeug eigenhändig verkauft oder sich beim Verkauf eines Dritten bedient.

2. Das Verwenden von AGB beim Verkauf mittels eines Gebrauchtwagenhändlers

Eine nähere Differenzierung wäre jedoch bei den Ausführungen des BGH zum Verwenden der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Verkäufer beim Verkauf wünschenswert gewesen. Der BGH führt aus, dass das Vertragsformular zwar nicht vom Verkäufer, sondern vom Gebrauchtwagenhändler stamme. Das Kaufvertragsformular sei jedoch gleichwohl vom Verkäufer gestellt worden, weil der Gebrauchtwagenhändler kein Dritter, sondern Abschlussgehilfe des Verkäufers sei.

An diesem Punkt fehlt eine Unterscheidung zwischen dem Verwenden fremder Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Einschalten eines Dritten für den Vertragsschluss.

Denn bei der Frage der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommt es nicht entscheidend darauf an, wer die Geschäftsbedingungen entworfen hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen auch dann vor, wenn sie von einem Dritten für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind. Maßgebend ist, ob eine der Vertragsparteien sich die Bedingungen als von ihr gestellt zurechnen lassen muss.⁵ Damit kann der Verkäufer der Verwender des Kaufvertragsformulars sein, selbst wenn das Kaufvertragsformular vom Gebrauchtwagenhändler entworfen wurde.

Davon zu trennen ist die Frage, wer das Kaufvertragsformular beim Vertragsschluss gestellt hat. Erfolgt der Verkauf – wie hier – durch einen Händler im Auftrag des Verkäufers, gilt der Händler folgerichtig als Abschlussgehilfe des Verkäufers. Hierbei ist es jedoch unerheblich, ob das Kaufvertragsformular vom Verkäufer, vom Händler oder von einem unbeteiligten Dritten (z.B. von einer Versicherung oder einem Automobilverband) stammt.

3. Die Unwirksamkeit eines umfassenden Haftungsausschlusses

Einleuchtend wiederum sind die Feststellungen des BGH zur Unwirksamkeit des umfassenden Haftungsausschlusses wegen Unvereinbarkeit mit § 309 Nr. 7 lit. a, b BGB. Auch der Schluss, dass der Zusatz „soweit gesetzlich zulässig“ nicht zur Wirksamkeit der Klausel führt, ist einleuchtend. Denn anderenfalls könnten unwirksame Regelungen in Allgemeine Geschäftsbedingungen aufgenommen werden, über den Zusatz „soweit gesetzlich zulässig“ wäre dann das Gericht aufgefordert, die Klausel auf das gerade noch gesetzlich zulässige Maß zu reduzieren. Eine Haftungsklausel, die auch die Haftung für Kardinalpflichten einschließt, darf jedoch gerade nicht auf das noch zulässige Maß zurückgeführt werden.⁶

V. Hinweise für Klausur und Praxis

Anhand des vorliegenden Urteils können Studenten klausurrelevante Fragestellungen des AGB-Rechts wie das Vorliegen und Stellen Allgemeiner Geschäftsbedingungen, die Unwirksamkeit eines formularmäßigen Haftungsausschlusses und die fehlende Heilungsmöglichkeit durch eine salvatorische Klausel erarbeiten bzw. wiederholen.

Dass eine umfassende formularmäßige Freizeichnung für Sachmängel auch im geschäftlichen Verkehr unwirksam ist, stellt der BGH im besprochenen Urteil zwar fest, begründet diese Feststellung jedoch nicht näher, sondern verweist auf ein Urteil des BGH vom 19.9.2007⁷. Zur näheren Begründung der Unwirksamkeit einer umfassenden Haftungsfreizeichnung auch im geschäftlichen Verkehr sei Studenten die Lektüre dieses Urteils empfohlen.

Falls Studenten den besprochenen Fall im Rahmen einer Klausur lösen müssten, sollten sie zunächst das Vorliegen eines Mangels prüfen. Wird ein Mangel bejaht, wäre in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die Rechte wegen dieses Man-

³ Die nachfolgenden Ausführungen stellen die Auffassung der *Autorin* dar und stehen in keinem Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit.

⁴ BGH NJW 1991, 843; BGH NJW-Spezial 2005, 502; BGH NZBau 2006, 390 (391); BGH NJW 2010, 1131.

⁵ BGH NJW 2010, 1131.

⁶ BGH NJW 1993, 335 (336); BGH NJW 1999, 1031 (1032 f.).

⁷ BGH NJW 2007, 3774.

gels aufgrund eines formularmäßigen Haftungsausschlusses wirksam ausgeschlossen sind. Dann ist genau zu subsumieren, ob es sich bei dem Kaufvertragsformular, welches den Haftungsausschluss enthält, um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, ob diese vom Verkäufer gestellt wurden und ob der Haftungsausschluss wegen Verstoßes gegen die §§ 307 ff. BGB unwirksam ist.

Praktiker in Kanzlei und Unternehmen – und auch Studenten, die zu Übungszwecken Allgemeine Geschäftsbedingungen entwerfen – sind zu besonderer Sorgfalt bei der Formulierung von Haftungsbegrenzungen und -freizeichnungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgerufen.

Haftungsfreizeichnungen dürfen nicht gegen das Verbot des Haftungsausschlusses für Körper- und Gesundheitsschäden (§ 309 Nr. 7 lit. a BGB) und für sonstige Schäden bei grobem Verschulden (§ 309 Nr. 7 lit. b. BGB) verstoßen. Dieses Verbot gilt, wie oben dargestellt, auch im unternehmerischen Verkehr. Zudem ist von der Verwendung der salvatorischen Klausel „soweit gesetzlich zulässig“ abzuraten. Denn wie ebenfalls oben dargestellt, kann diese Klausel nicht zur Wirksamkeit eines umfassenden unwirksamen Haftungsausschlusses führen.

Rechtsanwältin Dr. Katrin Hagemann, Minden